Johann Adam Fürst von Liechtenstein schreibt dem Reichssekretär Consbruch, dass er die Herrschaft Schellenberg kaufen möchte. Konz., Feldsberg 1690 März 2, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[*1*] Herr Consbruch[1], geheimen reichssecretario.
Ich habe ihre excellenz, herrn obristen hofcanzler[2], ersuchet, mir die gnade zu erweisen und wegen der herrschafft Schellenberg einen ordentlichen khauf-contract einzurichten und zue schlossen, erhalte aber immittelst von ob gedacht ihrer excellenz so vil nachricht, daß dieses nit bewerkhstelliget, und die herrschafft fideicommiss, auch der Reichshofrath[3] sowohl, als die Österreichische Canzelley[4], darüber dispensiren müsten. Habe dahero den herrn himit ersuchen wollen, mit ihrer excellenz aus der sache zu reden, damit diselbte eine die nachricht an hand gehen möchten, mit wem und durch wen ich den contract schlissen lassen kundte, so weit bis zue ratification diser löblichen stellen, welchen consens[5] der graff von Hohenembs[6] als verkhauffer auszuwürkhen haben wurde, dann ehe nit die sache ordentlich geschlossen, solang hette gedachter graff kheine ursach den consens zue urgiren.
Sonsten habe ich dem herrn auch undterm 20. Januarii ein project eines memorials[7] an das Reichs- [*2*] collegium[8] zuegeschikt, darüber aber [a--]von den herrn[--a] noch kheine antwohrt erhalten. Ersuche also denselben, ob selbtes überreichet, mir einige nachricht zu geben, oder da es nit geschehen, auf was weise die sache weiters zue incaminiren[9] seyn möchte.
Ich werde gegen den herrn dise so vilfältig verursachte ungelegenheit dankbahr zu erkhennen mit ermangeln, wir dann verbleiben.
Feltsperg[10], den 2. Martii anno 1690
Fellner[11], manu propria[12]

---

[1] *Caspar Florenz Consbruch, geheimer Reichssekretär. Vorläufig kein Nachweis.*
[2] *Theodor Heinrich Graf von Strattmann (1637–1693) war seit 1683 Hofkanzler am Kaiserhof in Wien. Vgl. Hanns SCHLITTER, Strattmann, Theodor Heinrich; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 36 (1893), S. 518–520.*
[3] *Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.*
[4] *Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Inneröstereich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuerworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden) . Vgl. Gerhard TADDEY, Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.*
[5] *Zustimmung.*
[6] *Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730). Zwischen 1686 und 1712 regierte er in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 9, Hibler – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.*
[7] *Bittschreibens.*
[8] *Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.*
[9] *in die Wege zu leiten.*
[10] *Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).*
[11] *Georg Anton Fellner war Finanzmeister des Fürsten Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.*
[12] *eigenhändig.*

[*3*] [*Dorsalvermerk*]
An herrn Consbruch geheimben reichs-secretarium, umb mit ihr excellenz herrn hoffcantzler zu reden mit wehrendem kauffcontract umb die herrschafft Schellenberg zu treffen wäre. Item nachricht zu geben, ob das memoriale an das Reichscollegium übergeben worden.
Feltsperg, den 2. Martii 1690.
Nr. 35

[a–a] *Nachtrag in der linken Spalte.*

e-archiv.li